Mitteilungsblatt der Reichszeugmeisterei

der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei

Herausgeber: Reichszeugmeister Richard Büchner; verantwortlich J. A.: Josef Müller. Druck: Münchner Buchgewerbehaus M. Müller & Sohn KG., sämtliche in München. Bezug nur durch die Reichspost. Unmittelbare Bestellungen bei der RZM. können nicht angenommen werden. Erscheint 14tägig. Preis vierteljährl. RM. 1.—. Nachdruck, auch auszugsweise, verboten.

Ausgabe 27 | München, 12. Oktober 1935 | Jahrgang 2

Reichszeugmeisterei

41,35 **Urteil**

„Im Namen des deutschen Volkes!

Strafsache gegen den Kaufmann Hugo Oppel aus Henfstädt wegen Vergehens gegen das Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutze der Parteiuniformen vom 20. Dezember 1934 (RGBl. S. 1720).

Das Amtsgericht in Themar hat in der Sitzung vom 24. August 1935 für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Vergehens nach Art. 1 § 5 Abs. 1 des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 20. Dezember 1934 (RGBl. S. 1720) zu einer

Gefängnisstrafe von 1 Monat

verurteilt.

Die Einziehung der beschlagnahmten Gegenstände, nämlich

4 Jungvolkhemden,
2 Mützen (für Sa. und PO.),
3 Brotbeutel,
16 Torniſter,

wird angeordnet.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Gründe

Am 5. 4. 1935 wurde durch den Polizeiwachtmeister Knabe festgestellt, daß der Angeklagte in seiner Verkaufsstelle in Henfstädt Parteiuniformen und Uniformteile vorrätig hielt, ohne im Besitz einer Verkaufsgenehmigung für parteiamtliche Gegenstände zu sein. Es handelt sich dabei um 4 Jungvolkhemden, 2 Mützen für SA. und PO., 3 Brotbeutel und 16 Torniſter. Diese Sachen hatte der Angeklagte schon in früheren Jahren von der Firma Landmann in Dresden unter Eigentumsvorbehalt bezogen, um sie in seiner in Henfstädt betriebenen Verkaufsstelle abzusetzen.

Durch das Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 20. Dezember 1934 ist der Verkauf sowie das Vorrätig- und Feilhalten parteiamtlicher Uniformen und Uniformteile ohne Genehmigung des Reichsschatzmeisters der NSDAP. verboten und unter Strafe gestellt (Art. 1 § 5). In der Bekanntmachung des Reichsschatzmeisters vom 16. Januar 1935 sind die unter dieses Gesetz fallenden Gegenstände im einzelnen benannt. Darnach durfte der Angeklagte weder Jungvolkhemden noch SA.- und PO.-Mützen führen. Das Gesetz findet aber auch Anwendung auf Torniſter und Brotbeutel, sofern sie für die NSDAP. oder ihre Gliederungen bestimmt sind. Das war bei den beim Angeklagten beschlagnahmten Ausrüstungsgegenständen der Fall.

Aus der Tatsache, daß der Angeklagte sich mit allen möglichen Uniform- und Ausrüstungsgegenständen für die Parteigliederungen eingedeckt hat, geht hervor, daß er die SA. und HJ. in Henfstädt mit diesen Artikeln beliefern wollte. Wenn er gleichzeitig und bei derselben Firma auch Brotbeutel und Torniſter bestellt hat, dann eben deshalb, weil das zur Ausrüstung dieser Verbände gehört und von diesen benötigt wird. Nach Lage der Dinge kommen andere Abnehmer für solche Artikel in Henfstädt gar nicht in Frage, bei den Parteigliederungen dagegen boten sich recht gute Absatzmöglichkeiten. Das wußte der Angeklagte sehr wohl und wollte diese Gelegenheit ausnützen. Wenn die SA. heute überwiegend braune Torniſter trägt, dann schließt das noch nicht aus, daß andere nicht auch für die NSDAP. und ihre Gliederungen bestimmt sein können.

Nach Artikel 1 § 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 1934 in Verbindung mit der Bekanntmachung des Reichsschatzmeisters vom 16. Januar 1935 ist also der Angeklagte zu bestrafen (Abs. 1), und die betreffenden Gegenstände sind einzuziehen (Abs. 4).

Bei der Strafzumessung ist als strafschärfend zu berücksichtigen, daß der Angeklagte sich schon erhebliche Verfehlungen innerhalb seines Geschäftsbetriebes hat zuschulden kommen lassen, die zur Bestrafung wegen Errichtung einer Verkaufsstelle ohne Genehmigung und wegen Wandergewerbesteuerhinterziehung führten. Der Angeklagte hat auch genau gewußt, daß er einer besonderen Genehmigung bedurfte und hat trotzdem die Uniformteile weiter auf Lager behalten.

Da das Gesetz grundsätzlich nur eine Gefängnisstrafe zuläßt, ist eine solche von einem Monat eine angemessene Sühne. Denn eine Geldstrafe kann bei der dem Gericht bekannten Unzuverlässigkeit des Angeklagten nicht in Frage kommen.

Die Kostenentscheidung erfolgte nach § 465 StPO."

42,35 **Handbuch der Reichszeugmeisterei**

Zufolge Vereinbarung mit dem Zentralverlag der NSDAP., Franz Eher Nachf., München, liefert nun auch die Reichszeugmeisterei das

„Handbuch der RZM."

aus.

Wir fügen einen Nachtrag bei, welcher die

Anschriftenänderungen,
Neuzulassungen und
ungültig erklärten Berechtigungsnachweise

nach dem Stand vom 1. Oktober 1935 enthält.

Firmen, die das Handbuch bereits vom Zentralverlag bezogen haben, liefern wir den Nachtrag auf Anforderung kostenlos nach.

Der Preis des Handbuches beträgt RM. 6.—. Versand nur durch Nachnahme.

Bestellungen wollen an die Reichszeugmeisterei, Unterabteilung „Presse" gerichtet werden.

43,35 **Bestätigung des Finanzamtes**

Bei Neuausstellung von Genehmigungsnachweisen veranlassen uns Sonderfälle, darauf hinzuweisen, daß die angeforderten Bestätigungen des Finanzamtes bezüglich Steuerrückstände auf die Firma lauten müssen, nicht auf einen Teilhaber oder Einzelinhaber.

SA.-, SS.-Versand

Abteilung SS.

Preisänderungen und neue Artikel in der

26,35 **SS.-Preisliste**

In der Preisliste vom Mai 1935 sind folgende Preisänderungen vorzunehmen, die mit der Veröffentlichung sofort in Kraft treten.

Preisänderungen

Nr. 82	Feldmützen für Führer,	St. RM. 3.66
Nr. 164	Hemden, indanthren, mit Bund,	St. RM. 5.—
Nr. 1132	Ärmelstreifen, dunkelblauer Vorstoß, „5 Hellinger", Alu bestickt,	St. RM. 2.26
Nr. 1141	Ärmelstreifen, roter Vorstoß, „10 Karl Laforce", Alu bestickt,	St. RM. 2.83
Nr. 1383	Schwalbennester für SZ.-Führer	P. RM. 6.95

Neuer Artikel

Nr. 61a	Mannschaftsmütze, Trikot, schwarz,	St. RM. 4.21

Unterabteilung:

W = Wolle

22,35 **Eulanisierte Stoffe**

Die Tuchfabriken werden ersucht, bei ihren Meldungen über Stoffverkäufe zu den neuen Preisen besonders zu vermerken, ob es sich um eulanisierte Stoffe handelt.

23,35 **NSKK.-Feldmützentuch**

Das NSKK.-Feldmützentuch ist im freien Handel nicht zu haben und wird nur für die RZM. in ihrem besonderen Auftrage hergestellt.

Unterabteilung:

D = Dienstkleidung

Verarbeitungs- und Abnahme-Vorschrift für SA.-Tuch- und Trikot-Hose in Breeches- und Stiefelform mit höher

58,35 **geschnittenem Bund**

(Nierenschutz mit und ohne Wattierung)

Grundtuch:

SA.-Tuch oder -Trikot nach Vorschrift der RZM., auf der Rückseite im Abstand von 1 Meter das Zeichen der RZM.

SA.-Marinehose in gleicher Ausführung

Grundtuch für SA.-Marine:

SA.-Mar.-Tuch nach Vorschrift der RZM., auf der Rückseite das Schutzzeichen der RZM. wie oben.

Futterstoff und Taschen:

Kräftiger Pocketing oder Moleskin für Taschen- und Bundfutter. Farbe: Mode. Braun Croisé für Taschenpatten und Beinenden.

Verarbeitung:

Schlitz: Die beiden Vorderhosen sind mit einer kräftigen Schrittbeilage zu versehen und reicht dieselbe mindestens 7 cm aufwärts zur Schlitzleisten- bzw. Latzstücknaht und wenigstens 5 cm nach unten zur Schrittnaht. Der Schlitz endet 6 cm vom Kreuzungspunkt der Schritt- und Gesäßnaht. Das Schlitzende muß gut verriegelt werden. Rechts ist eine 5 cm breite, nach unten spitz zulaufende Untertrittleiste angenäht, auf welcher 4 kleine Knöpfe in gleichem Abstand verteilt sind. Oben an der Knopfleiste (rechts), 2,5 cm vom Bundrand entfernt, sind 2 Knopflöcher im Abstand von 2,5 cm anzubringen. Links ist eine 4,5 cm breite, unten schmal zulaufende Knopflochleiste von Grundtuch auf der Körperseite untersteppt, welche 3 mm von der Schlitzkante entfernt, von unten bis auf 6 cm vom Bundrand lose bleibt und zwischen den Knopflöchern an die Hosenkante angeriegelt wird. In der Leiste sind 4 waagrechte, gleichmäßig verteilte Knopflöcher eingenäht. Am oberen Rande (links) 2 Knöpfe, die im gleichen Abstand der gegenüberliegenden Löcher so angenäht sind, daß der Oberstoff nicht mitgefaßt wird. Auf sorgfältige Schlitzverarbeitung ist besonders Wert zu legen. Schlitze und Taschen sind mit Eckenband zu verarbeiten.

Taschen: Die Vorderteile werden mit je einer schrägeingeschnittenen Tasche mit geschweiften, zuknöpfbaren Patten, deren Eingriff 16 cm beträgt, versehen. Die Pattenbreite beträgt in der Mitte 5 cm, an den Enden 3,5 cm. Entfernung des vorderen Taschenendes vom Bund 11 cm, von der Seitennaht 10 cm. Entfernung des hinteren Taschenendes vom Bund 22 cm, von der Seitennaht 2 cm. Der Taschenbeutel geht oben bis in die Bundsteppnaht und ist vom hinteren Taschenende ab 15 cm tief. Im rechten Vorderteil ist eine 8 cm breite, 9,5 cm tiefe Uhrtasche mit geschweifter Patte und Knopfloch, 8 cm vom Bundrand entfernt, eingeschnitten. Eine Gesäßtasche im rechten Rückteil ist im Abstand von 17 cm vom Bundrand waagrecht eingeschnitten, hat geschweifte, knöpfbare Patte. Der Beutel ist vom Eingriff ab 18 cm tief und reicht oben in die Bundsteppnaht. Alle Taschen sind an den Enden gut mit Zwirn- und Seidenriegel zu versehen.

Schnallgurte: Seitlich sind 7 cm vom Bundrand entfernt Schnallgurte angebracht, deren kleines Stück die Schnalle trägt und in die Seitennaht, das längere mit spitzem Ende in den Abnäher eingearbeitet ist. Die Gurte sind aus Grundstoff, gefüttert und reichen 3 cm übereinander. Die Schnallriemen dürfen auf keinen Fall in der hinteren Mitte angebracht werden.

Unterer Hosenschlitz: Das Hosenende muß 5—7 cm über den unteren Wadenansatz reichen und ist mit Futter einzufassen. Der Gamaschenansatz kann mit Schnür- oder Knopfverschluß gearbeitet werden. Bei Knopfverschluß ist der Schlitz am Vorderteil und Untertritt mit einem 3,5 cm breiten Futterstreifen zu verstürzen und mit 7 Knopflöchern und Knöpfen zu versehen. Bei Schnürverschluß wird an Stelle der Futterstreifen 3,5 cm Grundstoff angeschnitten und eingebückt, da im doppelten Stoff die Ösen besseren Halt haben. Dieselben sind in Abständen von 2,5 cm eingeschlagen. Im Vorderteil ist in der Länge des Schlitzes eine abgefütterte, 5—6 cm breite Leiste untergesteppt, welche auch unter die Schnürlöcher der Hinterhose reichen muß.

Für Stiefelhose: Bei der Stiefelhose ist in der Vorderhose unten ein 18 cm langer Schlitz angebracht. Zum Verschluß wird am hinteren Teil, 4—5 cm vom seitlichen, 1 cm vom unteren Schlitzrand entfernt, 50 cm Köperband, das zur Hälfte gefaltet wird, angebracht und festgesteppt. Am vorderen Schlitzteil, 1 cm von den Rändern entfernt, ist ein gut ausgenähtes Loch von 7 mm Durchmesser zum Durchziehen des Bandes anzubringen.

Form: Am oberen Rand der Gesäßnaht ist ein 7 cm tiefer Schlitz anzubringen, der am Schnittpunkt gut verriegelt ist, unterhalb desselben ist ein Aufhänger anzunähen. Der Bund wird ringsum (mit Ausnahme der Leisten) 4 cm breit durchgesteppt. Der Ballon an den Breecheshosen ist in schöner Form, mäßig weit, jedoch ohne Übertreibung zu arbeiten. Stiefelhosen haben keinen Ballonansatz. Schritt- und Gesäßnaht sind

zweimal zu nähen, die Seitennaht iſt als Kappnaht gearbeitet und 0,5 cm geſteppt.

Die Hoſe muß vor dem Zuſammennähen in Form gebügelt werden (dreſſiert).

Abfütterung: Das Futter der Vorderhoſe iſt 10 cm breit, das Hinterhoſenfutter an der Seitennaht etwa 14 cm, an der Geſäßnaht 16 cm. Die Wattierung (doppelte Köperlage) wird dem Hinterhoſenfutter gleichmäßig (rautenförmig) untergeſteppt. Als Wattierung iſt an Stelle von Köper Watteline zuläſſig. Die Bundeinlage iſt aus Klötzel- oder Wattierleinen, 5 cm breit und muß 1 cm unter die Bundſteppnaht reichen. Das Futter der Knopfleiſte und der Schrittbeilage reicht bis zur Schrittnaht und wird vom Geſäßfutter 1 cm breit bedeckt. Das Bundfutter bleibt 3 mm vom Rand zurück; unten iſt das Futter loſe, jedoch an der Geſäßnaht ſowie den Taſchen gut anzuſticheln. Das Geſäßfutter wird an der Geſäßnaht 15 cm lang, an der Schrittnaht 10 cm breit in halbrunder Form gehalten und mit der Hand feſt angenäht. Schrittbeilage in der Vorderhoſe.

Knöpfe: Die Knöpfe für den Hoſenträger ſind außen anzunähen, damit ſie nicht auf den Körper drücken. Die Knöpfe am Schlitz und der Uhrtaſche ſind Größe 23, alle übrigen Größe 27.

Material: Deutſche Steinnußknöpfe.

Erkennungsmarken: In der Mitte des linken Hinterhoſenfutters wird die Erkennungsmarke der RJM. aufgeſteppt.

Maße der Bundweiten:

Größe:	44	46	48	50	52	54	
Bundweite:	82	86	90	96	100	104	cm

59,35 **HJ.- und BDM.-Skihoſen**

In Ausgabe 29 vom 15. Dezember 1934 und Ausgabe 8 vom 23. Februar 1935 des Mitteilungsblattes der Reichszeugmeiſterei wurden die Maßtabellen für HJ.- und BDM.-Skihoſen veröffentlicht. Es wird darauf aufmerkſam gemacht, daß dieſe Maße in der Länge bis zum Beginn des Überfalls errechnet ſind. Für die Geſamtlänge bis zum unteren Hoſenrand ſind alſo durchwegs 8—9 cm noch hinzuzurechnen.

60,35 **Länge der HJ.- und DJ.-Hoſen**

Wiederholt ſind Herſteller an uns herangetreten mit der Anfrage, ob HJ.- und DJ.-Hoſen in etwas längerer Ausführung angefertigt werden können als in unſeren Herſtellungsvorſchriften angegeben. Wir haben hierzu die grundſätzliche Stellungnahme der Reichsjugendführung eingeholt und geben dieſelbe nachſtehend im Wortlaut wieder:

„Wir können uns auf keinen Fall damit einverſtanden erklären, daß HJ.- und DJ.-Hoſen etwa 4—6 cm länger gearbeitet werden als vorgeſchrieben. Wir müſſen dieſen Standpunkt um ſo mehr verfechten, als die Gefahr beſteht, daß bei länger gearbeiteten Hoſen das Ausſehen derſelben ungeſchickt erſcheint. Die Hoſenbeine haben zirka in Handbreite oberhalb des Knies abzuſchließen; für das DJ. können ſie bis zur Hälfte des Oberſchenkels reichen."

Von weiteren Anfragen in dieſer Angelegenheit erſuchen wir Abſtand zu nehmen.

61,35 **Ärmelſtreifen für altgediente SA.-Männer**

(Aus dem Verordnungsblatt der Oberſten SA.-Führung vom 30. 9. 35.)

In Abänderung der Verfügung F Nr. 23 483 verlautbart im Verordnungsblatt der Oberſten SA.-Führung Nr. 37 vom 15. 10. 34, Ziffer 4, ſind die Ärmelſtreifen für altgediente SA.-Männer aus Gründen der Zweckmäßigkeit auf den Ärmelaufſchlägen wie folgt anzubringen:

Die Ärmelſtreifen beginnen ſowohl beim Braunhemd wie beim Dienſtrock und Mantel 4 mm vom oberen Rand des Ärmelaufſchlages, ohne Rückſicht auf deſſen Breite. — Die Zwiſchenräume zwiſchen den einzelnen Ärmelſtreifen bleiben wie bisher 4 mm.

Obige Verfügung tritt ab 1. 10. 35 in Kraft.

62,35 **BDM.-Velvetonweſten**

In Übereinſtimmung mit der Reichsjugendführung geben wir bekannt, daß BDM.-Weſten, die aus dem vorſchriftsmäßigen, geſtempelten und indanthren-farbigen Velveton hergeſtellt ſind, nach Wunſch des Beſtellers gefüttert oder ungefüttert geliefert werden können.

Bei den ungefütterten Weſten muß der Einſchlag am Ärmel durchgeſteppt werden. Der Saum iſt in dieſem Falle nur knapp 2 cm breit zu halten und in dieſer Höhe durchzuſteppen. Bei der gefütterten Weſte bleibt die Vorſchrift, wonach der Ärmel 3 cm einzuſchlagen iſt, beſtehen.

Auf Gewebe, die aus bisherigen Freigaben ſtammen, den Vorſchriften alſo nicht voll entſprechen, findet dieſe Anordnung keine Anwendung. BDM.-Weſten aus ſolchen Stoffen müſſen alſo nach wie vor mit Futter verſehen ſein und die Lagerbeſtandsmarke der Reichszeugmeiſterei tragen.

63,35 **Schwarze Breecheshoſen für das DJ.**

Es beſteht Veranlaſſung, darauf hinzuweiſen, daß ſchwarze Breecheshoſen mit Rundbund nur von den Führern des DJ. als Winterkleidung getragen werden dürfen. Im übrigen trägt das DJ. im Winter die ſchwarze Kniehoſe aus Velveton oder Genuakord oder die dunkelblaue Skihoſe. Schwarze Breecheshoſen dürfen daher als Bekleidung für das Jungvolk nicht ausgegeben werden.

64,35 **Knöpfe für HJ.- und BDM.-Skibluſen**

Für Skibluſen ſind Knöpfe nicht normiert. Es ſind hierfür Vier-Loch-Hornknöpfe zu verwenden im Farbton des Bluſenſtoffes.

65,35 **Knöpfe für den BDM.-Mantel**

Für den BDM.-Mantel kommen mattierte Holzknöpfe, Zweiloch, nicht Vierloch, wie in Ausgabe 26/1935 angegeben, zur Verwendung.

Unterabteilung:

K = Kleidereinzelhandel

32,35 **Verrechnung der Zulaſſungsgebühr**

Zufolge Punkt 12 der vereinbarten Bedingungen können die fälligen Betriebsbeiträge aus dem Verkauf der BDM.-Bekleidung innerhalb 4 Monaten ſeit der Zulaſſung von der Zulaſſungsgebühr von M. 10.— in Abzug gebracht werden.

Konnte aus Mangel an Umſätzen oder durch verſpätete Abgabe der Verkaufsmeldungen innerhalb der vorgeſchriebenen Zeit die Zulaſſungsgebühr nicht oder nur teilweiſe in Abzug gebracht werden, ſo verfällt jeder weitere Anſpruch auf Anrechnung.

Am 1. Oktober 1935 ſind die nichtverrechneten Zulaſſungsgebühren für jene zugelaſſenen Firmen verfallen, deren Berechtigungsnachweiſe vor dem 1. 6. 1935 ausgeſtellt worden ſind.

33,35 **Erneuerung der Berechtigungsnachweiſe für den Verkauf der DAF.-Anzüge**

Sämtliche Berechtigungsnachweiſe mit den Nummern 200 000 bis einſchließlich 201 000 müſſen bis ſpäteſtens 20. Oktober 1935 mit dem ausgefüllten Fragebogen und den unterzeichneten „Allgemeinen Bedingungen" an die Unterabteilung K zur Erneuerung eingereicht ſein. Ebenſo iſt eine Unbedenklichkeitsbeſcheinigung des Finanzamtes bei-

zufügen, soweit diese nicht bereits bei der Reichszeugmeisterei vorliegt.

Die vorgenannten Berechtigungsnachweise werden für ungültig erklärt und nicht mehr erneuert, wenn sie nicht mit allen Unterlagen termingemäß eingereicht sind.

Unterabteilung:

B = Baumwolle

65,35 **HJ.- und DJ.-Bluse aus Köper (kurze Form mit Seitenhaken).**

Von der RJF. wird uns unterm 21. 9. 35 mitgeteilt, daß diese Bluse auch für das Jungvolk genehmigt wird.

Weiter wird hierzu bemerkt, daß die Blusen für Bannführer und für Mitglieder von Gebietsstäben vom Bannführer an aufwärts silberne und für Mitglieder des RJF.-Stabes vom Bannführer an aufwärts goldene Koppelhaken haben müssen.

Anfertigungen von HJ.- und DJ.-Hemden in der bisherigen langen Form sind tunlichst zu beschränken, da anzunehmen ist, daß die HJ.- und DJ.-Köperbluse bevorzugt gekauft wird.

66,35 **Einfärbung von Reitkord für SA.-Diensthosen**

Die Einfärbung von Reitkord für SA.-Diensthosen hat in Zukunft nach Farbkarte S. 5195 zu erfolgen.

Die Rezeptur der Farbkarte S. 1021 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Unterabteilung:

A = Ausrüstung

Anfertigung von gestrickten Skimützen für BDM. und JM.

100,35

Den zugelassenen Strumpfwaren-Herstellern wird hiermit bekanntgegeben, daß sie mit der Zulassung A 6 zur Anfertigung von Strumpfwaren auch zur Anfertigung von gestrickten BDM.- und JM.-Skimützen berechtigt sind.

Die Herstellungsvorschriften, die wir bereits im Mitteilungsblatt, Ausgabe 19 vom 22. 6. 35 bekanntgegeben haben, lauten wie folgt:

1. 10er Flachmaschine, Knieversatz, Fang gestrickt, regulär gearbeitet, nicht geschnitten, gekettelt.
2. Qualität 30/4fach Kammgarn.
3. Farbvorschrift: dunkel-marineblau mit zwei weißen Streifen.
4. Beschreibung der Form: „Dreispitzkappe".
   Die Mütze ist so zu arbeiten, daß an beiden Seiten eine 9 cm hohe Klappe in eine Spitze ausläuft. An der Vorderseite der Mütze ist in der gleichen Form eine 4 cm hohe Spitze angebracht. Die Mütze selbst ist oben zu einer Spitze zusammengekettelt.
5. Beschreibung der weißen Streifen: Die beiden weißen Streifen gehen von der Spitze der Mütze aus nach vorn und enden dort, wo sich die Seitenlinien der beiden äußeren und der vorderen Spitzen treffen. Der Streifen ist zirka 1 cm breit. Die Spitzen werden durch die Spezialstrickart, Knieversatz im Fang, erzielt.
   Die Mütze ist hinten zusammengekettelt.

Die Auslieferung der Mütze darf nur mit der roten Erkennungsmarke der Reichszeugmeisterei zum Preise von 5 Pf. an die zugelassenen Verkaufsstellen und Großhändler erfolgen.

Beschreibung der SA.- und NSKK.-Sanitäts-Abzeichen

101,35

Weiße Scheibe aus vorschriftsmäßigem Spiegeltuch oder Filztuch, die auf eine Unterlage aus vorschriftsmäßigem SA.-Diensthemdenköper aufgesteppt wird. Die Unterlage muß kreisförmig so eingebügelt werden, daß nach dem Aufsteppen der weißen Scheibe ein Ausfransen nicht mehr möglich ist.

In der Mitte der weißen Scheibe befindet sich ein Genfer Kreuz aus vorschriftsmäßigem roten Spiegel- oder Filztuch.

Das Filztuch muß in jedem Falle gut dekatiert sein, damit dasselbe nicht einläuft.

Abmessungen: Durchmesser des fertigen Abzeichens 10 cm
Durchmesser der weißen Scheibe 9 cm
Höhe des Genfer Kreuzes 50 mm
Balkenstärke 17 mm.

Jedes Abzeichen ist mit der blauen Erkennungsmarke der Reichszeugmeisterei zu versehen.

102,35 **Auslieferung der NSKK.-Lagermütze**

Trotz des eindeutigen Hinweises im Mitteilungsblatt, Ausgabe 24 vom 31. 8. 35, daß NSKK.-Lagermützen nur im Auftrag der Reichszeugmeisterei angefertigt und an diese ausgeliefert werden dürfen, mußten wir feststellen, daß von Mützenherstellern versucht wird, die Mützen auch ohne Genehmigung bzw. Auftrag der Reichszeugmeisterei herzustellen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, daß wir Verstöße gegen diese Anordnung mit allen gesetzlichen Mitteln unnachsichtlich ahnden werden.

Unterabteilung:

V = Verkaufsstellen

60,35 **Lagerhaltung**

In letzter Zeit mehren sich die Beschwerden darüber, daß die Verkaufsstellen nicht immer in der Lage sind, den Bedarf in NS.-Gegenständen zu decken.

Es wird erneut darauf hingewiesen, daß die Inhaber einer allgemeinen Verkaufsgenehmigung (jetzt V 1/...) verpflichtet sind (siehe Genehmigungsnachweis), sämtliche parteiamtlichen Gegenstände zu führen.

Die Betriebsprüfer der Reichszeugmeisterei haben Anweisung, die Verkaufsstellen darauf zu prüfen und bei Feststellung mangelhafter Lagerhaltung entsprechende Einschränkung oder Entzug der Genehmigung zu veranlassen.

Absatz 5 der Allgemeinen Bedingungen Rechnungsdurchschriften

61,35

Es mehren sich die Anfragen, ab welchem Zeitpunkt Rechnungsdurchschläge, die von den Herstellerfirmen zusammen mit der Originalrechnung gemäß Absatz 5 der Allgemeinen Bedingungen an die zugelassenen Verkaufsstelleninhaber gegeben werden, der Reichszeugmeisterei einzusenden sind.

Es wird hiermit festgelegt, daß von allen Lieferungen ab 1. September 1935 die Durchschriften eingereicht werden müssen, gleichviel, ob der Genehmigungsinhaber bereits im Besitz des neuen Genehmigungsnachweises ist oder nicht. Dabei ist noch besonders darauf zu achten, daß die Rechnungsdurchschrift nicht nur die Genehmigungsnummer der Herstellerfirma, sondern auch die des Käufers trägt.

62,35 **HJ.-Sporthose**

Wir weisen nochmals darauf hin, daß die Sporthose für HJ. aus schwarzem Köper hergestellt ist (siehe Mitteilungsblatt Nr. 6/1935, Absatz 8). Satinhosen sind für HJ. und DJ. verboten. Die Verkaufsstellen haben unter allen Umständen darauf zu achten, daß sie vorschriftsmäßige HJ.-Köper-Sporthosen auf Lager haben.

Unterabteilung:

H = Handelsvertreter

44,35 **Offene Vertreter-Bezirke**

30. Liste derjenigen Hersteller und Großhändler, welche geeignete Vertreter suchen. In erster Linie kommen Mitglieder der NSDAP. und ihrer Gliederungen in Betracht.

Zuschriften können unmittelbar an die Firmen gerichtet werden unter Hinweis auf die vorliegende Ausgabe des Blattes. Erfolgte Besetzungen von Bezirken sind der Reichszeugmeisterei sofort anzuzeigen.

Firmen-Verzeichnis

1. Webereien:

Firma und Ort:	Offene Bezirke:
Grimm & Pflug, Pößneck (Thür.)	Schlesien, Nordwestdeutschland, Groß-Berlin
Wilh. Jaeger, Mechan. Weberei u. Kleiderfabrik, München-Gladbach, Hindenburgstraße 276	Hessen-Nassau

2. Tuchfabriken:

Gustav Feiler, Mechan. Kammgarnweberei, Netzschkau i. V.	Hamburg, Köln u. Rheinland, Frankfurt u. Süddeutschland
Scheiffgen & Sohn, Tuchfabrik, Güntersberg, Post Crossen Oder-Land	Frankfurt a. M., Berlin, München

3. Trikotwarenfabriken:

August Haasis, Trikotwarenfabrik, Balingen (Wttb.)	Berlin, Chemnitz, Dresden, Brandenburg, Ostpreußen, Pommern, Schlesien, Schleswig-Holstein, Mecklenburg, Prov. Sachsen, Thüringen, Ostfriesland, Oldenburg, Hannover, Braunschweig
Balth. Merz b. Schwanen, Mechan. Trikotwarenfabrik, Tailfingen (Wttb.)	Bremen, Hamburg, Hannover, Berlin

4. Textilabzeichen-Hersteller:

Carl Köhler jr., Posamentenfabrik, Annaberg i. Erzgeb.	Frankfurt a. M. u. Umgeb.

5. Kleiderfabriken:

Heinrich & Ohmann, Mechan. Kleiderfabrik, Seifhennersdorf i. Sa.	Groß-Berlin

6. Mützenfabriken:

Opolka & Müller, Mützenfabrik, Hamburg 15, Spaldingstraße 210—212	Ostpreußen, Rheinland und Westfalen, Süddeutschland. Vertreter müssen Fachkenntnisse besitzen und gut eingeführt sein.

7. Metallwarenfabrik:

Uniformeffekten

Ad. Baumeister, Lüdenscheid, Postfach 204, Metallabzeichen, Uniformeffekten, Koppelschlösser	1. München mit Oberbayern, 2. Würzburg, Aschaffenburg mit Unterfranken, 3. rhein.-westf. Industriegebiet mit Berg. Land, 4. Oldenburg mit Ostfriesland, 5. Hannover, Braunschweig, 6. Schwerin mit Mecklenburg, 7. Stettin mit Pommern, 8. Cottbus, Forst mit Lausitz, 9. Königsberg mit Ostpreußen, 10. Karlsruhe mit Baden

45,35 **Verlorene Vertreterausweise**

Nachstehende Vertreterausweise sind zu Verlust gegangen und werden hiermit für ungültig erklärt:

Nr. 4836 Hans Müllers, Krefeld, Blumenthalstraße 66
Nr. 546 Fritz Mayer, Bad Mergentheim, Marienstr. 51

Vor Mißbrauch wird gewarnt!

Rechtsstelle

Ungültig erklärte Berechtigungsnachweise

39,35 **Verkaufsstellen**

Karl Kolf, Inh. d. Fa. Jean Kolf, Eitorf a. d. Sieg, Markt 7, Ber.-Nachw. Nr. 8160, am 5. 8. 35.

Georg Freund, Inh. K. Freund, Groß-Umstadt, Obere Marktstraße 11, Ber.-Nachw. Nr. 14 234, am 5. 8. 35.

Walter Gramm, Zossen, Bahnhofstraße 2, Ber.-Nachw. Nr. 2534, am 5. 8. 35.

Rudolf Wurmmehl, Ziegenrück a. S., Adolf-Hitler-Str. 99, Ber.-Nachw. Nr. 12 633, am 5. 8. 35.

Albert Moorees, Erfurt, Augustinerstr. 8—9, Ber.-Nachw. Nr. 1413, am 5. 8. 35.

Rudolf Kästner, Frohburg (Sa.), Adolf-Hitler-Straße 213, Ber.-Nachw. Nr. 15 017, am 5. 8. 35.

Maria Schöller, Leonberg, Marktplatz 3, Ber.-Nachw. Nr. 6291, am 1. 8. 35.

Alfred Weber, Glaubitz (Sa.), C. 44. E., Ber.-Nachw. Nr. 2637, am 1. 8. 35.

Werner Sonnenschein, Apolda (Thür.), Karlstraße 29, Ber.-Nachw. Nr. 12 937, am 1. 8. 35.

Holler, Schlichting & Sedt, Inh. Hartwig Holler, Hamburg, Bergstr. 3, Ber.-Nachw. Nr. 4004, am 1. 8. 35.

Max Kietzmann, Berlin SW 29, Friesenstraße 25, Ber.-Nachw. Nr. 2573, am 1. 8. 35.

Hermann Keil, Inh. Betty Keil, Würzburg, Zum schönen Eck, Martinstraße 1, Ber.-Nachw. Nr. 8896, am 1. 8. 35. Ausverkaufsfrist bis 31. 10. 35.

Geschw. Kaufmann, Inh. Elisabeth Kaufmann, Darkehmen (Ostpr.), Markt 111/12, Ber.-Nachw. Nr. 14 330, am 1. 8. 35.

Elise Triebel, Hammerstein, Markt 26, Ber.-Nachw. Nr. 7618, am 1. 8. 35.

Ludwig Meinberg, Schwefe über Soest, Ber.-Nachw. Nr. 9659, am 2. 8. 35.

Robert Krause, Inh. Kurt Gaßmann, Hamburg 4, Reeperbahn 55, Ber.-Nachw. Nr. 8204, am 2. 8. 35.

Eugen Grauer, Reutlingen, Karlstraße 12, Ber.-Nachw. Nr. 10 147, am 5. 8. 35.

Wilhelm Schmitz, St. Tönis, Krefelder Straße 41, Ber.-Nachw. Nr. 1135, am 5. 8. 35.

Oskar Büttner jun., Werl (Westf.), Von-Papen-Ufer 4, Ber.-Nachw. Nr. 3337, am 5. 8. 35.

Friedrich Petersen, Berlin N 4, Chausseestraße 47, Ber.-Nachw. Nr. 2491, am 5. 8. 35.

Otto Ihn, Inh. Heinr. Ihn, Berlin S 42, Prinzenstraße 104, Ber.-Nachw. Nr. 10 792, am 5. 8. 35.

Textilhaus Buck, Inh. Willy Buck, Tübingen, Collegiumsgasse 4, Ber.-Nachw. Nr. 10 099, am 7. 8. 35.

Otto Flämig, Naunhof b. Leipzig, Hindenburgstraße 38 (in Fa. Kurt Herfurth), Ber.-Nachw. Nr. 1998, am 7. 8. 35.

Paul Köchling, Rheinberg a. Rh., Gelderstraße 2, Ber.-Nachw. Nr. 1365, am 7. 8. 35.

Otto Peterandert, Kolbermoor, Bismarckstraße 1, Ber.-Nachw. Nr. 3914, am 7. 8. 35.

Gustav Lindemann, Lauenhagen (Lippe), Haus Nr. 66, Ber.-Nachw. Nr. 5526, am 7. 8. 35.

Herta Strobel, München 2 SO, Reichenbachstraße 16, Ber.-Nachw. Nr. 6181, am 7. 8. 35.

Robert Wedemeier, Altkloster-Buxtehude, Hauptstraße, Ber.-Nachw. Nr. 3265, am 7. 8. 35.

Eugen Fleck, Bad Schandau, Zaukenstraße 133, Ber.-Nachw. Nr. 1128, am 2. 9. 35.

Willy Hildebrand, Schönewalde, Bez. Halle, Markt 125a, Ber.-Nachw. Nr. 1297, Ausverk.-Frist bis 30. 11. 35.

Nikolaus Knissel, Inh. Lina Albrecht, Siegelbach (Pfalz), Hindenburgplatz 2, Ber.-Nachw. Nr. 15 480, am 2. 9. 35.

Augustin Hotze III, Jützenbach/Eichsfeld, Dorfstraße 17, Ber.-Nachw. Nr. 4295, am 2. 9. 35.

Friedrich Lang, Uhingen, Stuttgarter Straße, Ber.-Nachw. Nr. 12 423, am 2. 9. 35.

Otto Lasdowsky, Stendal, Adolf-Hitler-Straße 34, Ber.-Nachw. Nr. 14193, am 2. 9. 35.

August Steinbach, Wattenscheid, Stockstraße 50, Ber.-Nachweis Nr. 2043, am 2. 9. 35.

Karl Franz, Offenbach/M.-Bürgel, Offenbacher Straße 32, Ber.-Nachw. Nr. 13 891, Ausverk.-Frist 31. 12. 35.

Alois Dahmen, Essen a. d. Ruhr, Hermann-Göring-Str. 43, Ber.-Nachw. Nr. 9386, am 31. 8. 35.

Erwin Böttger, Bad Düben a. d. Mulde, Herm.-Göring-Straße 5, Ber.-Nachw. Nr. 12457, am 31. 8. 35.

Heinr. Wischmann, Düshorn, Bez. Hann., Celler Str. 81, Ber.-Nachw. Nr. 15 310, am 31. 8. 35.

Paul Bergner, Großbreitenbach (Thür.), Hauptstraße 176, Ber.-Nachw. Nr. 12 960, am 31. 8. 35.

Otto Unger, Jena, Rathausgasse 1, Ber.-Nachw. Nr. 2502, am 31. 8. 35.

Curt Schulze, Torgau, Kurstraße 9, Ber.-Nachw. Nr. 1512, am 31. 8. 35.

Sport & Funk, Inh. Boris von Maubeuge, Breslau 1, Schweidnitzer Str. 21, Ber.-Nachw. Nr. 3244, am 6. 9. 35.

Georg Zimmermann, Mitinhaber d. Fa. Otto Link, Wöllstein, Ber.-Nachw. Nr. 10 563, am 18. 9. 35.

Karl Volkmann, Grevenbrück i. Westf., Am Bahnhof, Ber.-Nachw. Nr. 14 475, am 18. 9. 35.

Peter Leib, Hausach i. Baden, Hauptstraße 19, Ber.-Nachw. Nr. 15 151, am 18. 9. 35.

Arthur Möhrle, Stuttgart-Gablenberg, Hauptstraße 19, Ber.-Nachw. Nr. 14 067, am 18. 9. 35.

Wirtschaftsabteilg. d. Stahlhelm „Der Stahlhof", Magdeburg, Otto-von-Guericke-Str. 102, Ber.-Nachw. Nr. 14 369, Ausverkaufsfrist bis 31. 12. 35.

Dto., Ber.-Nachw. Nr. 14 368, Ausverkaufsfrist bis 31. 12. 35.

Dto., Ber.-Nachw. Nr. 10 494, Ausverkaufsfrist bis 31. 12. 35.

Johann Gerling, Mannheim H 6, 12, Ber.-Nachw. Nr. 14 294, am 18. 9. 35.

Hermann Terhaag, Lobberich a. Rh., Bahnstraße 26, Ber.-Nachw. Nr. 13 046, am 18. 9. 35.

Johannes Gaedicke, Lübben i. Spreewald, Hauptstraße 63, Ber.-Nachw. Nr. 9219, am 18. 9. 35.

Otto Fräger, Muskau i. Schles., Kirchstr. 33, Ber.-Nachw. Nr. 1566, am 18. 9. 35.

Helmuth Gratopp, Neubukow, Adolf-Hitler-Straße 66a, Ber.-Nachw. Nr. 12 871, am 10. 9. 35.

Georg Richter, Inh. d. Fa. Ed. Franz Nachf., München, Färbergraben 4, Ber.-Nachw. Nr. 2570, am 10. 9. 35.

Erich Bothe, Pansfelde i. Harz, Hauptstraße, Ber.-Nachw. Nr. 11 013, Ausverkaufsfrist bis 31. 12. 35.

A. Schulz, Offenburg i. B., Steinstraße 20, Ber.-Nachw. Nr. 7221, am 16. 9. 35.

Theodor Hackl, i. Fa. Brüder Hackl, Regensburg, Untere Bachgasse, Ber.-Nachw. Nr. 3119, Ausverk.-Frist 31. 12. 35.

Fritz Mixl, Röhrnbach, Ber.-Nachw. Nr. 129, Ausverk.-Frist 31. 12. 35.

Albert Grübel, Inh. Herm. Grübel, Schöppenstedt i. Brschw., Stobenstraße 60, Ber.-Nachw. Nr. 3829, am 10. 9. 35.

Otto Gruber, Stettin, Kohlmarkt 14, Ber.-Nachw. Nr. 2149, am 10. 9. 35.

Elfriede Brendel und Günther Görlitz, Steinau a. d. O., Winziger Straße 17, Ber.-Nachw. Nr. 1733, am 10. 9. 35.

Robert Heinrich, Nürnberg S., Gibitzenhofstraße 39, Ber.-Nachw. Nr. 966, am 10. 9. 35.

Paul Martin Albert, Drebach Nr. 25b, Ber.-Nachw. Nr. 2470, am 10. 9. 35.

L. M. Garth, Arnstadt i. Thür., Karl-Marien-Straße 18, Ber.-Nachw. Nr. 2621, am 20. 9. 35.

Helene Koch, Berlin-Mariendorf, Chausseestraße 18, Ber.-Nachw. Nr. 12 376, Ausverk.-Frist 31. 12. 35.

Anna Schulte, Breslau, Schmiedebrücke 29a, Ber.-Nachw. Nr. 3634, am 10. 9. 35.

Karl Schleifer & Sohn, München 2 BS, Landwehrstraße 62, Ber.-Nachw. Nr. 2726, am 10. 9. 35.

Gustav Lenz, Köckte i. Altm., Neue Straße 83, Ber.-Nachw. Nr. 12 877, am 10. 9. 35.

Peter Würzberger, Haynau i. Schles., Bahnhofstraße 1, Ber.-Nachw. Nr. 12 950, Ausverk.-Frist 1. 12. 35.

Gottlieb Krämer, Leinfelden-Unteraichen, Stuttgarter Straße 72, Ber.-Nachw. Nr. 6355, am 10. 9. 35.

Gustav Kuhaupt, Arolsen i. H., Bahnhofstraße 8, Ber.-Nachw. Nr. 3708, am 10. 9. 35.

Bernhard Bernsen, Treptow bei Tolense, Poststraße 3, Ber.-Nachw. Nr. 3521, am 10. 9. 35.

Margarete Garbisch, Ströbel, Krs. Breslau, Hauptstr. 19a, Ber.-Nachw. Nr. 7951, Ausverk.-Frist 1. 12. 35.

Lorenz Karnbach, Zerbst i. Anhalt, Markt 18, Ber.-Nachw. Nr. 6463, am 10. 9. 35.

Johannes Rothenburg, Prenzlau, Wittstraße 6, Ber.-Nachw. Nr. 3034, am 10. 9. 35.

Ernst Voigt, Unna i. W., Göringstraße 44—46, Ber.-Nachw. Nr. 2640, am 10. 9. 35.

Franz Stracke, Arnsberg i. Westf., Steinweg 8, Ber.-Nachw. Nr. 15 586, am 18. 9. 35.

Otto Meerboth, Camburg a. d. Saale, Markt 1, Ber.-Nachw. Nr. 96, am 18. 9. 35.

Herbert Geihe, Inh. d. Fa. Richard Geihe, Strehlen-Wansen, Münsterberger Straße 6, Ber.-Nachw. Nr. 335, Ausverk.-Frist 31. 12. 35.

August Konopatzki, Milken i. Ostpr., Ber.-Nachw. Nr. 469, am 18. 9. 35.

Hermann Klug, Naila i. Oberfr., Bahnhofstraße 6, Ber.-Nachw. Nr. 535, Ausverk.-Frist 31. 12. 35.

Philipp Baußmann, Alspisheim i. Rheinhessen, Germaniastraße 70, Ber.-Nachw. Nr. 13 124, am 10. 9. 35.

Rudolf Lüth, Süderbrarup, Große Straße 16, Ber.-Nachw. Nr. 777, am 18. 9. 35.

Alfred Heerwagen, Pößneck i. Thür., Breite Straße 18, Ber.-Nachw. Nr. 865, am 18. 9. 35.

Konrad Knierim, Werne a. d. Lippe, Bonenstraße 40, Ber.-Nachw. Nr. 9657, am 10. 9. 35.

Joh. L. Schäfer, Hockenheim i. Bad., Heidelberger Straße, Ber.-Nachw. Nr. 10 988, Ausverk.-Frist 31. 12. 35.

Adam Gabr. Raab, Jügesheim, Hügelstraße 10, Ber.-Nachw. Nr. 12 741, am 18. 9. 35.

Karl Dietmann, Winningen b. Aschersleben, Dorfstraße 41, Ber.-Nachw. Nr. 10 285, am 18. 9. 35.

B. H. Blömer, Inh. Helmut Blömer, Bonn a. Rh., Remigiusstraße 18, Ber.-Nachw. Nr. 3938, am 18. 9. 35.

40,35

Die Verzichterklärung der Firma

Helten Heinrich, Wuppertal-Elberfeld, Lange Straße 14, Ber.-Nachw. Nr. A 1/609, wird hiermit widerrufen.

Neuzulassungen

Unterabteilung:

W = Wolle

24,35 **Filzgroßhandlung**

W 9/3 München 2 M, Löwengrube 8, Münchner Wollfilz-Manufactur, Theodor Siegner

Unterabteilung:

D = Dienstkleidung

62,35

D 1/38681 Reichersbeuren b. Bad Tölz Nr. 66, Mohrenweiser Hans
D 1/38682 Frankfurt a. M., Niedenau 16/3, Hans August
D 1/38683 Nienburg a. d. Weser, Lange Straße 5, Ramme Friedrich
D 1/38684 Ebstorf, Kr. Ulzen (Hann.), Alte Ulzener Str. 49a, Oldhafer Herm.
D 1/38685 Schwarzenberg-Neuwelt (Sa.), Hermann-Schmidt-Str. 22, Otto Erich
D 1/38686 Niedergailbach, Bez. Homburg (Saargb.), Dorfstr. 19, Oberinger Anton
D 1/38687 Mainz-Mombach, Hauptstr. 100, Dellori Alex
D 1/38688 Ballweiler (Saar), Blickweiler Straße, Grünbeck Michael
D 1/38689 Dorfmark, Kr. Fallingbostel, Wacker Eugen
D 1/38690 Rostau, Post Neuendorf, Kr. Treuburg (Ostpr.), Siegmund Paul
D 2/60656 Onstmettingen (Württ.), Schwabstraße, Wohnhas-Schmid Hermann (f)
D 2/60703 Berl.-Niederschönhausen, Blankenburger Str. 9, Kliem August (b, f, l, m)
D 2/60704 Kiel, Dänische Str., Geiger August (b, m, n, o)
D 2/60705 Berlin NW 21, Havelberger Straße 14, Teschner Willi (a, b, f, g, h, l, t)

Unterabteilung:

K = Kleidereinzelhandel

34,35 **Verkauf der BDM.-Kleidung**

K 1/425 Altenburg (Thür.), Markt 28/29, Jacobi Paul, Modehaus
K 1/427 Crossen a. d. O., Markt 117/119, Nippe A., G. m. b. H., Inh. Reinicke Walter
K 1/426 Dresden-A., Wilsdrufferstraße 6/10, Möbius G. m. b. H.
K 1/424 Göppingen (Württ.), Hauptstraße 16, Stahl C., Inh. Stahl Berthold
K 1/429 Künzelsau (Württ.), Adolf-Hitler-Straße 202, Nieß Berta
K 1/423 Memmingen, Ritter-von-Epp-Straße 14, Eisele Josef, Inh. Eisele Franz
K 1/421 Neckarsulm (Württ.), Marktstr. 1, Lilier J. R.
K 1/422 Schiltach (Bad.), Hauptstraße 30, Wolber J. Chr.
K 1/428 Wittstock (Dosse), Nippe A., G. m. b. H., Inh. Reinicke Walter

Verkauf der DAF.-Anzüge

K 2/3186 Dudweiler (Saargebiet) Saarbrücker Str. 223, Ochse Emanuel
K 2/3185 Essen-W. (Ruhr), Helenenstr. 18, Molitor Franz
K 2/3187 Hungen (Oberhess.), Oberstr. 36, Schwermer Egon
K 2/3188 Köthen (Anhalt) Kogge & Schönhoff, Inh. Alex Schönhoff
K 2/3184 Waldsee (Württ.), Hauptstr. 212, Kramer Steph.

Unterabteilung:

B = Baumwolle

67,35 **Futterstoffgroßhandel**

B 16/398 Rastenburg (Ostpr.), Neuer Markt 13, Leipholz G.

Herstellung von Dienst-, Braun- und HJ.-Hemden

B 18/1613 München, Schwanthalerstr. 76, Weikum Fritz

Unterabteilung:

V = Verkaufsstellen

63,35

B 11/127 und
B 12/1246 Bautzen (Sa.), Kornmarkt 2, Adam Werner, Firma Butter Oskar Nachf.
B 9/16215 Eisleben (Lutherstadt), Markt 52, Deckert Hedwig, Firma Deckert Paul
B 1/16216 Großwusterwitz, Bez. Magdeburg, Hindenburgstr. 24, Rode Anna Wwe., Fa. Rode Herm.
B 12/1251 Ludwigshafen a. Rh., Bismarckstraße 47, Hilzinger Friedrich
B 12/1250 Lübtheen (Meckl.), Salzstr. 1a, Hagen August
B 12/1248 Mannheim, Mittelstr. 39, Stutz Karl
B 11/128 und
B 12/1247 Mühlacker (Württ.), Poststr. 5, Gössele Wilh.
B 12/1249 Riesa, Schlageterstr. 51, Reinhold A., Firma Schmock E. Nachf.